



Factsheet

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ukraine

Zusammenfassung

Das am 24. Juni 2010 in Reykjavik unterzeichnete Freihandelsabkommen (FHA) zwischen den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz) und der Ukraine umfasst den Handel mit Industrieprodukten (einschliesslich Fisch und andere Meeresprodukte) sowie mit verarbeiteten Landwirtschaftserzeugnissen. Es enthält zudem Bestimmungen über Dienstleistungen, Investitionen, den Schutz des geistigen Eigentums, das öffentliche Beschaffungswesen, die Handelserleichterungen und den Wettbewerb. Wie in den bisherigen EFTA-FHA ist die Behandlung der landwirtschaftlichen Basisprodukte in bilateralen Landwirtschaftsabkommen geregelt, die individuell zwischen der Ukraine und den einzelnen EFTA-Staaten abgeschlossen worden sind, um den Besonderheiten der Landwirtschaftsmärkte und -politiken dieser Staaten Rechnung zu tragen. Im September wurde mit der Ukraine zusätzlich ein bilaterales Memorandum of Understanding (MoU) Schweiz-Ukraine über die Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich unterzeichnet. Die Schweiz hat das FHA EFTA-Ukraine am 12. Mai 2011 und die Ukraine am 9. März 2012 ratifiziert. **Gemäss den Bestimmungen des Abkommens tritt das FHA EFTA-Ukraine am 1. Juni 2012 in Kraft.**

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

Für die **Industrieprodukte** sowie für Fisch und andere Meeresprodukte bringt das Abkommen mit wenigen Ausnahmen die gegenseitige Zollbefreiung ab Inkrafttreten des Abkommens. Die üblichen, für die Landwirtschaftspolitik der EFTA-Staaten sensiblen Tarifpositionen sind vom Geltungsbereich des Abkommens ausgenommen. Das Abkommen ist teilweise asymmetrisch ausgestaltet und berücksichtigt somit das unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklungsniveau der Vertragsparteien. Die EFTA-Staaten beseitigen mit Inkrafttreten des Abkommens die Zölle auf Industrieprodukten vollumfänglich. Die Mehrheit der Industrieprodukte mit Ursprung in den EFTA-Staaten (83 % aller Tarifpositionen) ist mit Inkrafttreten des Abkommens ebenfalls zollfrei in den ukrainischen Markt einführbar. Die Ukraine wird für eine bestimmte Anzahl Tarifpositionen Übergangsfristen für den schrittweisen Zollabbau anwenden, die je nach Sensibilität der Erzeugnisse zwischen zwei und höchstens zehn Jahre betragen. Zu den für die Ukraine sensiblen Produkten gehören insbesondere Kerosin, gewisse Fahrzeuge und deren Bestandteile, Geschirr sowie Glasprodukte. Für die wichtigsten Tarifpositionen im Uhrenbereich konnte eine Abbaufrist von zwei Jahren erreicht werden. Die Liste der vom Zollabbau ausgenommenen Tarifpositionen (gewisse Fahrzeuge und Gebrauchtkleider) betrifft lediglich 21 Tarifpositionen, welche für die Schweiz keine Ausfuhrinteressen darstellen. Zudem hat sich die Ukraine verpflichtet, den EFTA-Staaten eine Behandlung zu gewähren, die keinesfalls weniger günstig ist als die Behandlung, die sie der EU gewährt, falls künftig zwischen der Ukraine und der EU ein Abkommen abgeschlossen wird.

Für **verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse** gestehen die EFTA-Staaten der Ukraine analoge Konzessionen zur EU zu. Im Gegenzug gewährt die Ukraine den EFTA-Staaten Präferenzen für die meisten dieser Produkte, die für die EFTA von Interesse sind. Diese gelten mehrheitlich ab Inkrafttreten, spätestens aber nach einer Übergangsfrist von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens. Die Ukraine war allerdings nicht in der Lage, den EFTA-Staaten Konzessionen für Zuckerwaren, Schokolade, Getreideerzeugnisse und Backwaren anzubieten. Nichtsdestoweniger hat sich die Ukraine verpflichtet, den EFTA-Staaten

für die Gesamtheit der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte eine Behandlung zu gewähren, die keinesfalls weniger günstig ist als die Behandlung, die sie der EU gewährt, falls künftig zwischen der Ukraine und der EU ein Abkommen abgeschlossen wird.

Parallel zum Freihandelsabkommen haben die einzelnen EFTA-Staaten mit der Ukraine **bilaterale Landwirtschaftsabkommen** abgeschlossen, welche den Handel mit unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten regeln. Im tarifären Bereich gewähren sich die Parteien Zollkonzessionen für ausgewählte Produkte. Die Ukraine gewährt der Schweiz, mehrheitlich mit Übergangsfristen zwischen drei und sieben Jahren, einen zollfreien Zugang unter anderem für Käsespezialitäten wie Emmentaler, Gruyère, Sbrinz und Schabziger, für bestimmte Früchte, Gemüse, Früchte- und Gemüsezubereitungen, Fruchtsäfte, Mehle, Getreide und Futtermittelzubereitungen sowie Zigarren, Zigaretten und Wein. Die Ukraine gewährt ferner die Reduktion von Einfuhrzöllen für bestimmte weitere Käse und Trockenfleisch. Im Zusammenhang mit der Aushandlung des FHA haben die Schweiz und die Ukraine ein Memorandum of Understanding (MoU) über ein bilaterales Zusammenarbeitsprogramm im Landwirtschaftsbereich unterzeichnet. Das MoU sieht zwei Hauptbereiche der Zusammenarbeit vor, nämlich das sanitäre und phytosanitäre Risikomanagement und den qualitativ verbesserten und nachhaltigen Weinbau. Eine analoge Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Fischereibereich wurde zwischen der Ukraine einerseits sowie Island und Norwegen andererseits abgeschlossen.

Die Ursprungsregeln entsprechen jenen des Pan-Euro-Med-Protokolls über die Ursprungsregeln. Das Verständigungsprotokoll zum Abkommen sieht den möglichen Beitritt der Ukraine zu diesem Kumulationssystem vor. Die Pan-Euro-Med-Kumulation wird aber erst möglich sein, wenn das regionale Übereinkommen über die Pan-Euro-Med-Präferenzursprungsregeln in Kraft tritt und auf die Ukraine ausgeweitet wird. Im bilateralen Verkehr zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine werden ausschliesslich die Ursprungsnachweise EUR.1 und die Erklärung auf der Rechnung verwendet.

Das Kapitel über die **Dienstleistungen** übernimmt die Begriffsbestimmungen und Disziplinen (vier Erbringungsarten, Meistbegünstigung, Marktzugang, Inländerbehandlung usw.) aus dem Allgemeinen Abkommen der WTO über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Gegenüber dem GATS sind gewisse Bestimmungen präzisiert oder dem bilateralen Kontext angeglichen worden. Die den Handel mit Dienstleistungen betreffenden Bestimmungen des Abkommens werden durch sektor- und themenspezifische Regeln in Anhängen zu Finanzdienstleistungen und Telekommunikationsdienstleistungen ergänzt. Die Ausnahmen von der Meistbegünstigungsklausel und die spezifischen Verpflichtungen der Parteien sind ebenfalls in Anhängen zum Abkommen enthalten. Wie im GATS sind auf der Grundlage von Positivlisten diejenigen Sektoren in spezifischen Verpflichtungslisten aufgeführt, in denen die Vertragsparteien Marktzugangs- und Inländerbehandlungsverpflichtungen übernehmen. Gemäss der Methode der Positivlisten bedeutet das Nichtaufführen eines Sektors in der Liste einer Vertragspartei, dass diese dort keine Marktzugangs- und Inländerbehandlungsverpflichtungen eingeht.

Die Ukraine hat ein über das GATS hinausgehendes Verpflichtungsniveau eingeräumt, das insbesondere in zwei Bereichen für die Schweizer Exporteure von Interesse ist. Einerseits geht die Ukraine beim befristeten Zugang und Aufenthalt für Installations- und Wartungspersonal von Maschinen und Ausrüstungen Verpflichtungen ein. Andererseits öffnet sie den nicht-diskriminierenden Marktzugang in Bezug auf folgende Logistikdienstleistungen: Maklerdienstleistungen, Rechnungsprüfung, Ausstellung von Frachtdokumenten, Prüfung und Entnahme von Proben sowie Übernahme und Annahme von Waren.

Die Bestimmungen über **Investitionen** gelten sowohl für den Marktzugang von Direktinvestitionen (pre-establishment) als auch teilweise für die Behandlung bestehender Investitionen (post-establishment). Die Bestimmungen des Kapitels erfassen alle Sektoren mit Ausnahme der Dienstleistungen, die im spezifischen FHA-Kapitel über den Handel mit Dienstleistungen geregelt sind. Das Kapitel über Investitionen überschneidet sich in Bezug auf die Phase des Investitionsschutzes zum Teil mit den Bestimmungen des bilateralen Abkommens mit der Ukraine über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (ISA), das seit dem 21. Januar 1997 in Kraft ist. Im Falle eines Konfliktes gehen die Bestimmungen des ISA

den Bestimmungen des FHA vor. Gemeinsam decken das Kapitel über Investitionen des FHA und das ISA den ganzen Investitionszyklus ab.

Die Bestimmungen über den **Schutz der Rechte an geistigem Eigentum** verpflichten die Vertragsparteien zu einem wirksamen Immaterialgüterrechtsschutz und dessen Durchsetzung. Die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung gelten gemäss den relevanten Bestimmungen des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Abkommen). Für den Schutz von Testdaten haben die Parteien für agrochemische Produkte eine Schutzdauer von zehn Jahren vereinbart. In Bezug auf pharmazeutische Produkte ist die Schutzdauer nach folgendem Modell abgestuft: dreijähriger Unterlagenschutz, zweijähriger Vermarktungsschutz, mit einer in bestimmten Fällen möglichen Verlängerung von einem Jahr. Die Bestimmungen zum Testdatenschutz im Bereich von pharmazeutischen Produkten erhöhen das Schutzniveau gegenüber dem gegenwärtig in der Ukraine geltenden Niveau und gewährleisten so eine grössere Rechtssicherheit sowie eine grössere Transparenz. Zudem sehen die Testdatenschutzbestimmungen für den Fall, dass die Ukraine mit einem anderen Freihandelspartner wie beispielsweise der EU ein höheres Schutzniveau eingeht, eine automatische Angleichung des Schutzniveaus nach oben vor.

Mit den FHA-Bestimmungen zum **öffentlichen Beschaffungswesen** erreichen die EFTA-Staaten und die Ukraine ein Niveau des gegenseitigen Marktzugangs, das demjenigen des GPA weitgehend und beim Zugang auf Ebene von Bezirken und Gemeinden demjenigen des bilateralen Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zwischen der Schweiz und der EU entspricht. Dieses Ergebnis ist umso bedeutender, als die Ukraine im Gegensatz zu den EFTA-Staaten bisher nicht GPA-Mitglied ist.

Die Bestimmungen zum **Wettbewerb** halten die Parteien ähnlich wie in anderen EFTA-Freihandelsabkommen dazu an, wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken, welche das Funktionieren des Abkommens beeinträchtigen, zu verhindern.

Falls es bei der **Anwendung des Abkommens** zu **Streitfällen** kommen sollte, sind die Parteien gehalten, auf dem Konsultationsweg eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, kann ein zwischenstaatliches Schiedsverfahren angerufen werden. Der Schiedsgerichtsentscheid ist für die Streitparteien bindend und endgültig.

Die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit der Ukraine

Die Ukraine ist nach Russland der zweitgrösste Handels- und Exportpartner der Schweiz unter den GUS-Staaten. Bei den Einfuhren aus den GUS-Staaten belegt die Ukraine hinter Russland und Kasachstan die dritte Position. Trotzdem ist der bilaterale Handel zwischen der Schweiz und der Ukraine im Verhältnis zur Grösse des Landes bislang wenig entwickelt. Nachdem dieser im Jahre 2008 einen neuen Höchststand erreicht hatte (Exporte 627 Mio. Franken; Importe 144 Mio. Franken) brach der Güteraustausch im Krisenjahr 2009 regelrecht ein (Exporte 374 Mio. Franken; Importe 62 Mio. Franken). **2011 betragen die Ausfuhren der Schweiz in die Ukraine 612 Mio. Franken und die Einfuhren aus der Ukraine etwas über 55 Mio. CHF.** Die Schweiz exportiert hauptsächlich pharmazeutische Produkte, Maschinen, Produkte der Uhrenindustrie, chemische Produkte sowie Edelsteine und Edelmetalle in die Ukraine. Ukrainische Importe in die Schweiz sind hauptsächlich Maschinen, Landwirtschaftserzeugnisse, Edelsteine und Edelmetalle sowie pharmazeutische Produkte.

Würdigung des Freihandelsabkommens

Das Freihandelsabkommen EFTA-Ukraine wird den EFTA-Staaten erlauben, die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit diesem Land zu vertiefen, die Rechtssicherheit für Wirtschaftsakteure zu verbessern und möglichen Diskriminierungen auf dem ukrainischen Markt zuvorzukommen, die insbesondere aus Präferenzabkommen der Ukraine mit anderen Handelspartnern, wie z.B. der EU, resultieren können. In der Zwischenzeit erwächst der Schweiz aus dem Abkommen EFTA-Ukraine ein Wettbewerbsvorteil im Vergleich zur EU sowie den anderen Konkurrenten, welche noch nicht über ein Präferenzabkommen mit der Ukraine verfügen.